



Ortsabrundung Renfting 2. Erweiterung

Gemeinde:
Landkreis:
Regierungsbezirk:

Stadt Hauzenberg
Passau
Niederbayern



Planung:



Dominik Böhmisches
Am Rathaus 2
94051 Hauzenberg
+49 1520 4930829
info@bauplanung-boehmisches.de

Begründung zur 2. Erweiterung **OAS Renfting**

1. Allgemein

Die Ortsabrundungssatzung "Renfting" besitzt seit 15.05.2002 Rechtskraft.

Durch die Anfrage des Grundstückbesitzers Flur-Nr. 1500/1 und 1500 für zusätzlichen Wohnraum des Eigenbedarfs (geplant ist ein Einfamilienhaus) beschloss die Stadt Hauzenberg gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die Ortsabrundungssatzung „Renfting“ Richtung Süden zu erweitern.

Dadurch soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet und das Baurecht für eine Bebauung geschaffen werden.

Baulücken entstehen durch die Erweiterung keine.

Die beantragte Grundstücksfläche befindet sich im direkten Anschluss südlich an dem bestehenden Geltungsbereich und wird derzeit, wie im Flächennutzungsplan dargestellt, als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet.

Der Geltungsbereich der Satzung wurde so gewählt, dass hinsichtlich Zufahrtmöglichkeiten so wenig Boden wie möglich versiegelt wird. Aus diesem Grund soll die Zufahrt über den bestehenden Feld- und Waldweg erfolgen. Um eine „Nasenbildung“ zu vermeiden wurde eine Abrundung, welche die Flur-Nr. 1500/1 beinhaltet gewählt.

Es handelt sich in Renfting um einen Gebietscharakter MD – Dorfgebiet in dem auch landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe vorhanden sind.

Die geplante Erweiterung befindet sich zu den bestehenden Betrieben in ausreichender Entfernung sodass negative Einflüsse darauf auszuschließen sind.

2. Textliche Festsetzungen/Vorschriften

Die textlichen Festsetzungen aus der Ortsabrundungssatzung „Renfting“ vom 15.05.2002 haben für den 2. Erweiterungsbereich keine Gültigkeit.

Die bisherigen Festsetzungen werden für den 2. Erweiterungsbereich im geringen Maß verändert bzw. um zusätzliche Festsetzungen ergänzt ohne dabei die Grundzüge der Ortsabrundungssatzung zu verändern.

Die Abstandsflächenregelung ist nach der neusten Fassung der BayBo anzuwenden.

Es werden keine abweichenden Abstandsregeln festgelegt.

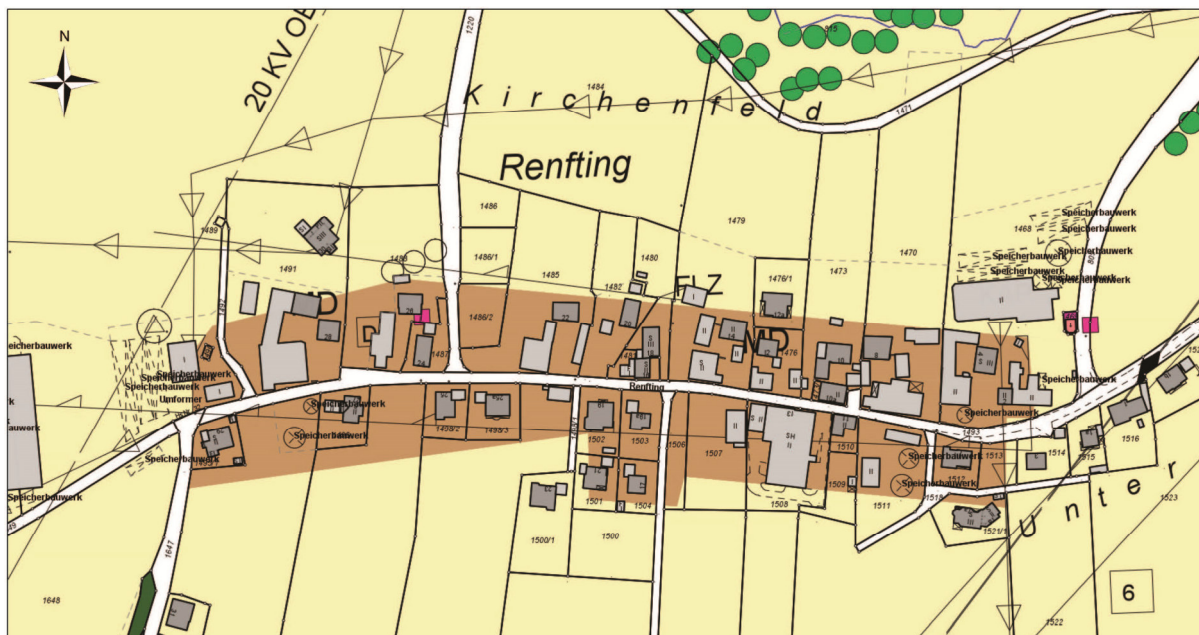
3. Aussagen zum Flächennutzungsplan

Eine Erweiterung der Ortsabrundungssatzung setzt grundsätzlich voraus, dass die planungsrechtlichen Grundlagen vorhanden sind, insbesondere die Darstellung im Flächennutzungsplan. Weiterhin erforderlich ist das Vorhandensein oder die Möglichkeit der Schaffung erforderlicher Erschließungsvoraussetzungen.

Die beantragte Grundstücksfläche befindet sich im direkten Anschluss südlich an dem bestehenden Geltungsbereich. Die Fläche liegt derzeit im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Im Zuge einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird die Erweiterung entsprechend berücksichtigt.

4. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan



5. Rechtskräftige Ortsabrundungssatzung Renfting



6. Erweiterungsbereich

Im südlichen Teil des bestehenden Geltungsbereiches soll weiteres Baurecht für ein Wohnhaus geschaffen werden.

Die Erweiterung des Geltungsbereiches betrifft eine Teilfläche aus Grundstück Flur-Nr. 1500 und 1500/1 und bemisst eine Gesamtfläche von ca. 2.100 m².

7. Abfallwirtschaft

Die gesamte Abfallwirtschaft erfolgt über den ZAW Donau-Wald.

Die Bereitstellung erfolgt an der Ortsdurchfahrtsstraße Renfting.

8. Erschließung Straße

Es sind keine neuen Erschließungsstraßen erforderlich. Der Erweiterungsbereich ist östlich über den angrenzenden öffentlichen Feld- und Waldweg erreichbar. Es besteht kein Anspruch auf Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldweges.

9. Abwasserbeseitigung

Im nördlichen Teil des Grundstücks Flur-Nr. 1500 ist ein bestehender Mischwasserkanal der von Osten nach Westen verläuft an dem angeschlossen werden kann. Hierfür sind lediglich die üblichen Anschlussarbeiten vom Haus an den öffentlichen Kanal innerhalb des eigenen Grundstücks erforderlich. Grabarbeiten im Bereich der öffentlichen Feldstraße sind keine notwendig.

Die Abwässer werden in die Kläranlage Hauzenberg-Kaindlmühle eingeleitet.

10. Oberflächenwasserbeseitigung:

Die Oberflächenwasser sind auf der Baurechtsfläche zurückzuhalten bzw. zu versickern. Es soll eine Speisung von Toilettenspülkästen, Gartenbewässerung und ähnlichem aus dem Oberflächenwasser durchgeführt werden.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen:

- Begrenzung der neu zu versiegelnden Verkehrsflächen auf das unbedingt notwendige Maß
- Die Stellplätze sowie die Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sind wasserdurchlässig zu gestalten. Die Ausführung muss mit sickerfähigem Pflaster, Rasengittersteinen oder Schotterrasen erfolgen. Bei der Erstellung des Unterbaus ist auf versickerungsfähiges Material zu achten.

Beseitigung:

- Speicherung des Oberflächenwassers auf der neuen Baurechtsfläche durch Einbau einer Regenwasserzisterne von 5,0 m³ Inhalt
- Das überschüssige Oberflächenwasser kann mittels eines Überlaufs von der Zisterne in den bestehenden Mischwasserkanal eingeleitet oder mittels Rigolen, Sickerschacht oder ähnlichem auf dem Baugrundstück versickert werden. Die Art der Versickerungsmaßnahme ist anhand der Bodenverhältnisse zu prüfen.

11. Trinkwasser

Die neuen Baurechtsflächen können über die kommunale Wasserversorgung der Stadt Hauzenberg versorgt werden. Anschlussmöglichkeiten befinden sich in der Ortsstraße Renfting, daher sind noch entsprechende Versorgungsleitungen herzustellen.

12. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist über das örtliche Leitungsnetz sichergestellt, das durch die Wasserversorgung „Bayerischer Wald“ ausreichend versorgt wird.

13. Erschließung Strom/Telekommunikation

Für den neuen Planungsbereich ist eine Erweiterung bzw. Ausbau des Versorgungsnetzes erforderlich.

Eine Abstimmung und Mitteilung an die Bayernwerk Netz GmbH muss mind. 3 Monate vor Baubeginn erfolgen. Der Bauherr ist verpflichtet sich über Lage und Verlauf von bestehenden Leitungen zu informieren und die vorgegebenen Schutzzonen einzuhalten. Das „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ und „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ ist hierbei zu beachten.

14. Ziele der Raumordnung

Nach LEP 2013 (Ziel 3.2) sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen.

Nach Regionalplan Donau-Wald (Ziel BI2.1.1) sollen in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten die Eigenart des Landschaftsbildes und charakteristische Landschaftselemente erhalten werden.

Mit der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Renfting“ wird neues Baurecht in sehr geringem Umfang geschaffen. Eine größere Entwicklung ist nicht geplant.

Der Bereich Renfting wird sich durch die Erweiterung nur unwesentlich verändern und es entstehen keine negativen Einflüsse auf das Landschaftsbild.

15. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Grundstück: Teilfläche Flur-Nr. 1500 und 1500/1

Geplante Nutzung: Wohnraum

Erwartete Grundflächenzahl (GRZ): unter 0,35 (Typ B I, niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad)

Empfindlichkeitsstufe des bestehenden Naturhaushaltes und Landschaftsbild: Kategorie I (geringe Bedeutung)

Begründung: Es handelt sich überwiegend um intensiv genutzte Ackerflächen die ausgeräumt und ohne Gehölzbestand sind. Ein kleine Teilfläche der Flur-Nr. 1500/1 wird als Gartenfläche des Wohnhauses Hausnr. 23 genutzt auf der 3 Bäume gepflanzt sind. Es wird festgesetzt dass diese Bäume erhalten bleiben müssen. Diese können als Minimierungsmaßnahme angesetzt werden wodurch der kleinste Kompensationsfaktor gewählt werden kann. Die Schutzgüter Wasser und Kleinklima sind nicht betroffen.

Gewähltes Kompensationsmodell:

Es soll als Kompensationsmaßnahme eine Ortsrandeingrünung südlich des Erweiterungsbereichs entstehen. Grüne Ortsränder gehören zu den Merkmalen gewachsener Dörfer und wird daher als geeignete Maßnahme gewählt. Die Kompensationsfläche soll mit neuen Feldgehölzen aus Sträuchern entstehen. Außerdem soll auf Flur-Nr. 1500 ein neuer Baum gem. Pflanzliste gepflanzt werden.

Erwarteter Kompensationsfaktor: 0,2

Bebaubarer Bereich: ca. 1.700,00 m²

Ermittlung geforderte Kompensationsfläche:

1.700,00 m² x 0,2 = **340,00 m²** Flächenbedarf

Nachweis Kompensationsflächen:

südliche Ortsrandeingrünung mit 4,00m Breite = 327,00 m²

neuer Baum á 60 m² auf Flur-Nr. 1500/1 = 60,00 m²

Kompensationsfläche gesamt: 387,00 m² Kompensationsmaßnahme

Die Gesamtfläche der Ausgleichsmaßnahmen ist größer als die geforderte Kompensationsfläche!
--

16. Landwirtschaftliche Emissionen

An das Grundstück grenzt eine landwirtschaftliche Nutzfläche an.

In den Hinweisen 4) wird zu den landwirtschaftlichen Emissionen Stellung genommen.

17. Altlasten

Über Altlasten liegen keine Erkenntnisse vor.

Eine Abstimmung mit dem Landratsamt ist erforderlich.

Bei Aushub soll das anstehende Erdreich von einer fachkundigen Person beurteilt werden.

Bei offensichtlichen Störungen ist das Landratsamt bzw. Wasserwirtschaftsamt zu informieren.

Im Falle von Aufschüttungen im Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wäre §12 BBodSchG zu beachten.

Auf die Verpflichtungen nach §7 BBodSchG wird hingewiesen.

Satzung

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB erlässt die Stadt Hauzenberg folgende Satzung:

§1 Umfang

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Renfting (Stadt Hauzenberg) werden gemäß in dem beiliegenden Lageplan M 1:1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 13.03.2023 ist verbindlicher Bestandteil dieser Satzung.

§2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§3 Gestaltung der baulichen Anlagen

Für den 2. Erweiterungsbereich haben die bisherigen Festsetzungen/Planungsvorschläge der OAS „Renfting“ Fassung vom 15.05.2002 keine Gültigkeit. Diese werden für den 2. Erweiterungsbereich im geringen Maß verändert bzw. um zusätzliche Festsetzungen ergänzt ohne dabei die Grundzüge der Ortsabrundungssatzung zu verändern.

Für den 2. Erweiterungsbereich gelten folgende Festsetzungen:

- 3.1 Fällt das Gelände mehr als 1,50 m auf die Gebäudetiefe, so ist ein Gebäude mit Untergeschoss und Erdgeschoss zu errichten.
- 3.2 **Bauweise UG+EG:** Satteldach, Dachneigung 20-30°, Dachgauben unzulässig, Zwerchgiebel zulässig mit einer Größe max. 1/3 der Dachfläche, Wandhöhe max. 7,50 m
Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes und zu den Höhenlinien.
Kniestock mit max. 0,80 m zulässig gemessen von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußpfette. Das Verhältnis von Länge zu Breite des Gebäudes darf 1,3 : 1 nicht unterschreiten. Abgrabungen und Aufschüttungen sind mit einer Höhe bis max. 1,50 m bezogen auf das Urgelände zulässig.

Stützwände sind mit einer Höhe bis max. 1,00 m bezogen auf das Urgelände oder das geplante Gelände zulässig und müssen eingegrünt werden.
Wandhöhen sind bis max. 7,00 m zulässig gemessen traufseitig von Urgelände bis Schnittpunkt Außenwand und Dachhaut.

- 3.3 Fällt das Gelände weniger als 1,50 m auf die Gebäudetiefe, so ist ein Gebäude mit Erdgeschoss und Dachgeschoss bzw. Obergeschoss zu errichten.
- 3.4 **Bauweise EG+DG:** Satteldach, Dachneigung 25-35°, Dachgauben und Zwerchgiebel zulässig,
Zwerchgiebel: Größe max. 1/3 der Dachfläche, Wandhöhe max. 7,50 m
Dachgauben: Max. 2 Stück pro Dachseite mit einer Einzelgröße von 3,5 m² Ansichtsfläche, Abstand der Dachgauben untereinander und vom Ortgang mind. 2,0 m.
Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes und zu den Höhenlinien.
Kniestock mit max. 0,80 m, ausnahmsweise mit 1,80 m bei senkrechter Holzverschalung des Kniestocks zulässig, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußpfette.
Das Verhältnis von Länge zu Breite des Gebäudes darf 1,3 : 1 nicht unterschreiten.
Abgrabungen und Aufschüttungen sind mit einer Höhe bis max. 1,00 m bezogen auf das Urgelände zulässig.
Stützwände sind mit einer Höhe bis max. 1,00 m bezogen auf das Urgelände oder das geplante Gelände zulässig und müssen eingegrünt werden.
Wandhöhen sind bis max. 7,00 m zulässig, gemessen traufseitig von Urgelände bis Schnittpunkt Außenwand und Dachhaut.
- 3.5 **Bauweise EG+OG:** Satteldach, Dachneigung 20-30°, Dachgauben unzulässig, Zwerchgiebel zulässig mit einer Größe max. 1/3 der Dachfläche, Wandhöhe max. 7,50 m
Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes und zu den Höhenlinien.
Kniestock mit max. 0,80 m zulässig gemessen von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußpfette. Das Verhältnis von Länge zu Breite des Gebäudes darf 1,3 : 1 nicht unterschreiten. Abgrabungen und Aufschüttungen sind mit einer Höhe bis max. 1,00 m bezogen auf das Urgelände zulässig.
Stützwände sind mit einer Höhe bis max. 1,00 m bezogen auf das Urgelände oder das geplante Gelände zulässig und müssen eingegrünt werden.
Wandhöhen sind bis max. 7,00 m zulässig, gemessen traufseitig von Urgelände bis Schnittpunkt Außenwand und Dachhaut.
- 3.6 In den Schnitten und Ansichten muss das bestehende und geplante Gelände mit Höhenkoten bezogen auf die Oberkante fertiger Fußboden im Erdgeschoss dargestellt werden. Diese Höhenkoten sind auch im Erdgeschossgrundriss zumindest an den Gebäudeecken und an den Grenzpunkten des Grundstücks darzustellen.

- 3.7 Pro Wohngebäude dürfen max. 2 Wohneinheiten geschaffen werden.
- 3.8 Stützmauern sind im Bereich der Ortsrandeingrünung unzulässig.
- 3.9 Da sich das Grundstück im Planungskorridor der "Südumfahrung Hauzenberg" befindet, sind unter Vorbehalt passive Lärmschutzeinrichtungen der nach Süden ausgerichteten Wohnräume zu beachten.
Eine Umsetzung muss erst bei einer tatsächlichen Trassenführung erfolgen.

§4 Regenwasserzisterne mit Regenrückhaltung / Vermeidungsmaßnahmen Oberflächenwasser

Auf der neuen Baurechtsfläche ist eine private Regenwasserzisterne zu errichten, die gleichzeitig neben der Regenwassernutzung zur Regenrückhaltung genutzt wird. Das anteilige Rückhaltevolumen für die Regenrückhaltung muss mindestens 5,0 m³ betragen. Das überschüssige Oberflächenwasser kann mittels eines Überlaufs von der Zisterne in den bestehenden Mischwasserkanal eingeleitet oder mittels Rigolen, Sickerschacht oder ähnlichem auf dem Baugrundstück versickert werden. Die Art der Versickerungsmaßnahme ist anhand der Bodenverhältnisse zu prüfen.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden festgesetzt:

- Begrenzung der zu versiegelnden Verkehrsflächen
- Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu gestalten

§5 **Ergebnis der naturschutzrechtlichen** **Eingriffsregelung**

1. Der Nachweis über die erforderlichen Ausgleichsflächen ist in Form eines Freiflächengestaltungsplans zusammen mit den Bauantragsunterlagen zu erbringen.

Vorbemerkung:

Die Artenauswahl richtet sich entsprechend der Zuordnung zur naturräumlichen Einheit (ABSP) nach Gehölzen des Naturraums 408 „Passauer Abteiland und Neuburger Wald“ sowie 409 „Wegscheider Land“.

In der weiteren Differenzierung nach Lebensraumtypen sind folgende Gehölzarten in den folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden, wobei autochthones Pflanz- und Saatgut vorgeschrieben ist.

Bestehende Bäume müssen erhalten bleiben.

2. Begrünung des Grundstückes mit bebaubarem Bereich
a) Autochthones Feldgehölz

(Herkunftsgebiet 3 – Süddeutsches Hügel- und Bergland)

An 1 Grundstücksgrenze entstehen neue Feldgehölze mit Sträuchern.
In jedem Grundstück sind mind. 15 heimische Sträucher zu pflanzen.

Pflanzqualität: Mindestpflanzgröße 2x verpflanzt, 60-100 cm
Pflanzabstände 1,50 x 1,50 m im Dreiecksverband.

Pflanzliste für heimische Sträucher:

Berberitze, Sauerdorn	Berberis vulgaris
Weissdorn	Crataegus monogyna
Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Gem. Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Hunds-Rose	Rosa canina
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

Für Gehölze die eine Höhe von 2 m und mehr erreichen ist ein Pflanzabstand zu landwirtschaftlich genutzten Flächen von mind. 4,0 m einzuhalten.

Für Gehölze bis max. 2 m Höhe ist ein Pflanzabstand von mind. 0,5 m zu landwirtschaftlich genutzten Flächen einzuhalten.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens in der auf die Aufnahme der Nutzung des jeweiligen Vorhabens folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

b) Bäume:

Bäume 1. Wuchsordnung:

(Hochstämme, 4x verpflanzt, Mindestpflanzgröße Stammumfang 20 bis 25 cm)

Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Winter-Linde	Tilia cordata
Gemeinde Esche	Fraxinus excelsior

Bäume 2. Wuchsordnung:

(Hochstämme, 3x verpflanzt, Mindestpflanzgröße Stammumfang 18 bis 20 cm)

Weiß-Birke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Eberesche	Sorbus aucuparia

Obstbäume:

(2. Wuchsordnung, 3x verpflanzt, Hochstämme, Mindestpflanzgröße Stammumfang 18 bis 20 cm), bevorzugt regionale Sorten

c) Pflege:

Die Pflege der Bepflanzung ist zu gewährleisten.

- Vollständiger Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Verwendung der oben aufgeführten Feldgehölze und Bäume

§6
Schutz des Oberbodens

Der vorhandene Mutterboden ist ohne Verdichtung abzuschleppen und für den Wiedereinbau nach den Baumaßnahmen in Mieten (max. Höhe 2,5m) zwischenzulagern.
Der überschüssige Boden sollte, falls von den Landwirten gewünscht, auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden. Andernfalls ist er abzufahren.

§7
Objektbezogene Maßnahmen wegen Starkregen-Ereignisse

Wegen der Stark-Niederschläge mit extremen Regenintensitäten muss der Bauwerber gegen Oberflächenwasser eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge (objektbezogene Maßnahmen) nach dem Stand der Technik ergreifen.

§8
Bekanntmachung

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hauzenberg, den

Stadt Hauzenberg

.....
Gudrun Donaubauer
1. Bürgermeisterin

Hinweise

1) Telekommunikation

Die vorhandenen Anlagen reichen eventuell nicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Straßen eventuell wieder aufgebrochen werden müssen. Eine rechtzeitige Koordination ist erforderlich.

Vor Tiefbauarbeiten ist eine Koordination mit der jeweiligen Telekommunikation bezüglich Tiefbauarbeiten in unmittelbarer Nähe von Telekommunikation-Anlagen zu machen.

2) Stromversorgung

Bei Ausführung von Tiefbauarbeiten muss besonders auf die bestehenden Stromversorgungs-Kabel geachtet werden.

3) Schutz vor Rückstau-Schmutzwasser

Die bestehenden Abwasserleitungen bleiben unverändert.

Liegt der Schmutzwasser-Anschluss unter der Rückstauenebene, so ist nach DIN 1988 ein Rückstauverschluss einzubauen.

4) Landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Im Rahmen der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist eine Beeinträchtigung durch Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen auch am Wochenende, Feiertagen und zu Nachtzeiten nicht auszuschließen und muss vom Bauerwerber/Grundstückseigentümer hingenommen werden.

5) Denkmalschutz

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: „Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem und geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit“

Art 8 Abs. 2 DSchG: „Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

6) Passive Lärmschutzeinrichtungen

Das Grundstück befindet im Planungskorridor „Südumfahrung Hauzenberg“.

Bei einer tatsächlichen Trassenführung sind passive Lärmschutzeinrichtungen zu beachten.